



**Europäische
Bewegung**
Schleswig-Holstein

Satzung der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein e.V.

Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 14. November 2025

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Europäische Bewegung Schleswig-Holstein e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, vor allem zwischen den Bürgerinnen und Bürgern Europas in einer europäischen Zivilgesellschaft. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verfolgt durch
 - a) öffentliche Informationsveranstaltungen mit europäischen Bezügen
 - b) interne Fachveranstaltungen,
 - c) Vernetzung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen, insbesondere bei ihrer Arbeit für ein vereintes Europa,
 - d) Unterstützung des Europabewusstseins in den Mitgliedsverbänden und in der Öffentlichkeit.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die vielen unterschiedlichen europäischen Informations-, Kooperations- und Bildungsaktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen zu unterstützen und so die besondere Bedeutung der europäischen Einigung einer breiten Öffentlichkeit sichtbar zu machen.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Zuwendungen aufgebracht. Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) die auf Landesebene tätigen Vereine und Verbände, öffentliche und private Körperschaften sowie alle sonstigen gesellschaftlichen Zusammenschlüsse, soweit sie nach dem Gesetz mitgliedschaftliche Stellung erlangen können,
 - b) die in Schleswig-Holstein auf Landesebene organisierten politischen Parteien, soweit sie den Gedanken der europäischen Einigung bejahen.
3. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die europäische Einigung, die Interessen und das Ansehen des Landes Schleswig-Holstein in Europa oder die Angelegenheiten der Europäischen Bewegung Schleswig-Holstein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag oder auf Einladung erworben werden. Anträge und Einladungen bedürfen der Schriftform.
2. Auf einen Antrag wird die Mitgliedschaft durch Aufnahme erworben.
3. Auf eine Einladung wird die Mitgliedschaft durch Annahme erworben.
4. Zuständig für die Aufnahme und die Einladung ist der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedsorganisation. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann bis zum 15. November des laufenden Kalenderjahres zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief erklärt werden, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn ein Mitglied durch sein öffentliches Auftreten zu verstehen gibt, dass es nicht mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins (§ 2) einverstanden ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstands ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist rückwirkend unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss nicht bestätigt.
4. Die Auflösung einer Mitgliedsorganisation ohne Rechtsnachfolger wird durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit festgestellt. Der betroffenen Mitgliedsorganisation ist zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Feststellung des Vorstands ist zu begründen und unverzüglich an die letzte bekannte Anschrift der betroffenen Mitgliedsorganisation zu senden. Die Feststellung der Auflösung ist rückwirkend unwirksam, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung nicht bestätigt.

5. Ist ein Mitglied mehr als ein Kalenderjahr mit der Zahlung seines Beitrags in Verzug, so kann der Vorstand beschließen, das Mitglied auszuschließen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn der Zahlungsrückstand innerhalb des laufenden Geschäftsjahres nicht ausgeglichen wird.

§ 7 Beiträge und Zuwendungen

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist im 2. Quartal eines Geschäftsjahres fällig.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrags fest.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, welche die weiteren Grundsätze für die Finanzbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern regelt.

§ 8 Gliederung

1. Die Europäische Bewegung Schleswig-Holstein ist die regionale Untergliederung (Landeskomitee) der Europäischen Bewegung Deutschland in Schleswig-Holstein.
2. Räumlich umfasst der Verein das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der/die Geschäftsführer/in
2. Die Organe nehmen die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben wahr. Soweit eine Aufgabe keinem bestimmten Organ zugewiesen ist, ist der Vorstand zuständig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bilden:
 - a) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - b) die Ehrenmitglieder
 - e) die Mitglieder des Vorstands
2. Jedes ordentliche Mitglied entsendet eine Delegierte/einen Delegierten. Ist ein ordentliches Mitglied zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als sechs Monate in Verzug, ruht sein Stimmrecht. Mitglieder des Vorstands sind als Person stimmberechtigt, sofern sie kein ordentliches Mitglied vertreten. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt auf Weisung des/der Präsidenten/in durch den/die Geschäftsführer/in. Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zehntel der Delegierten bzw. Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung

hat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform mit einer Einladungsfrist von vier Wochen zu erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/r jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - f) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Angelegenheiten
 - h) Bildung von Arbeitsgruppen
 - i) Billigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans
 - j) Bestellung von zwei Rechnungsprüfer/innen
 - k) Feststellung der Jahresrechnung
 - l) Entlastung des Vorstandes
 - m) die sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben
7. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, eine geheime Abstimmung wird beantragt. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine paritätische Besetzung des Vorstandes mit Frauen und Männern ist anzustreben, ungeachtet der Mitglieder kraft Amtes. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstandes auch offen gewählt werden. Im ersten Wahlgang gilt die absolute Mehrheit. Ist die absolute Mehrheit nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat eine Stichwahl zu erfolgen. Führt auch diese Stichwahl zu keinem eindeutigen Ergebnis, so entscheidet das Los unter denjenigen, die in gleicher Anzahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die Mitglieder des Vorstands bleiben kommissarisch im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren offen gewählt, es sei denn, eine geheime Wahl wird beantragt. Im Übrigen gilt § 10 Absatz 8 dieser Satzung entsprechend.

10. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Mitgliederversammlung eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der Präsidenten/in und ein bis drei Stellvertretern/innen

b) dem/der Schatzmeister/in

c) kraft Amtes

(1) einem/einer Vertreter/in des für Europa zuständigen Ministeriums

(2) dem/der Vorsitzenden des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

(3) dem/der Landesbeauftragten für politische Bildung

(4) einem/einer Vertreter/in der Europa-Union Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

(5) einem/einer Vertreter/in der Jungen Europäischen Föderalist*innen Schleswig-Holstein e. V.

d) bis zu fünf weiteren Vertreter/innen der Mitgliedsorganisationen

2. Der/die Präsident/in, seine/ihre Stellvertreter/innen, der/die Schatzmeister/in sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes, sofern sie nicht kraft Amtes dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung nach § 10 Absatz 8 dieser Satzung gewählt.

3. Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1 BGB sind der/die Präsident/in, die Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nur befugt, wenn der/die Präsident/in verhindert ist.

4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann einen Teil seiner Geschäfte auf den/die Geschäftsführer/in übertragen.

5. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehende Geschäftsordnung geben.

§ 12 Geschäftsführer/in

1. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand im Einverständnis mit der Mitgliederversammlung bestellt.

2. Der/die Präsident/in schließt mit dem/der Geschäftsführer/in einen Anstellungsvertrag.

3. Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie hat die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuberufen, vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

4. Der/die Geschäftsführer/in hat das Recht, an den Sitzungen der Organe und Ausschüsse teilzunehmen. Er/sie hat, soweit er/sie nicht Mitglied des betreffenden Gremiums ist, beratende Stimme.

5. Die von dem/der Geschäftsführer/in angefertigten Protokolle über die Sitzungen der Organe und Ausschüsse sind dem betreffenden Gremium spätestens in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
6. Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand für seine/ihre Geschäftsführung verantwortlich.
7. Im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit ist der/die Geschäftsführer/in besondere/r Vertreter/in des Vereins nach § 30 BGB und berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 13 Arbeitsgruppen

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschließen. In dem Beschluss sind Bestimmungen über Zweck, Aufgaben und Zusammensetzung zu treffen.
2. Jede Arbeitsgruppe erhält eine/n Vorsitzende/n, der/die vom Vorstand zu berufen ist. Die Arbeitsgruppe kann im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in ein/e Sekretär/in einsetzen.

§ 14 Haushaltsführung, Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der/die Schatzmeister/in hat für jedes Jahr dem Vorstand eine Abschlussrechnung mit einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Der Vorstand stellt die Jahresrechnung fest
4. Die Jahresrechnung ist von den Rechnungsprüfer/innen zu prüfen. Zu diesem Zweck sind den Rechnungsprüfern/innen alle notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen. Die Rechnungsprüfer/innen haben sich über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung und der Rechnungslegung zu äußern.
5. Die Jahresrechnung ist mit einem zusammenfassenden Bericht der Rechnungsprüfer/innen der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung befindet auf dieser Grundlage über die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über die Satzungsänderung zu beschließen hat, in Textform zu versenden. Zur Wahrung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.
2. Ein Beschluss auf Änderung der Satzung kommt nur zustande, wenn ihm mindestens zwei Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
3. Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt im Interesse der Eintragung ins Vereinsregister oder der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über derartige redaktionelle Änderungen zu informieren.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins kommt nur im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zustande, wenn ihm mindestens zwei Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine Organisation des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Organisation zwecks ausschließlicher und unmittelbarer steuerbegünstigter Verwendung für den Völkerverständigungsgedanken, vor allem zwischen den Bürgerinnen und Bürgern Europas in einer europäischen Zivilgesellschaft. Soweit ein Beschluss über eine besondere Art der gemeinnützigen Verwendung nicht zustande kommt, fließt das Vereinsvermögen an die Europa-Union Schleswig-Holstein e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer 3854.